

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederbelebung
der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)
– Drucksachen 9/2074, 9/2140, 9/2283, 9/2290 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 10 – Bundessozialhilfegesetz – wird gestrichen.

Bonn, den 14. Dezember 1982

Wehner und Fraktion

Begründung

Nach § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) tritt für das Jahr 1982 und 1983 jeweils ab 1. Januar an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze durch die zuständigen Landesbehörden eine Erhöhung um jeweils 3 v. H.

Die sich danach ergebenden Regelsätze für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden betragen für das Jahr 1982 in den einzelnen Bundesländern zwischen 328 DM (Mindestregelsatz in Bayern) und 345 DM (Berlin), im Durchschnitt 338 DM. Der Wert des mit Landesdurchschnittspreisen bewerteten Warenkorbbes 1970 für den Regelsatz des Haushaltsvorstandes und Alleinstehenden in den Monaten Juni/Juli 1982 wurde von mehreren Bundesländern mit rund 360 DM ermittelt. Daraus ergibt sich, daß die Regelsätze schon 1982 zur Bedarfsdeckung nicht mehr ausreichen.

Artikel 10 sieht nunmehr vor, daß die Erhöhung der Regelsätze für das Jahr 1983 auf den 1. Juli 1983 hinausgeschoben und die Steigerungsrate von 3 v. H. auf 2 v. H. herabgesetzt wird. Die sich daraus ergebenden Regelsätze würden den Hilfeempfängern nur noch ein Leben am Rande des Existenzminimums ermöglichen, da mit einer Preissteigerung der im Regelsatz enthaltenen Bedarfspositionen von etwa 4,5 v. H. zu rechnen ist. Die Aufgabe der Sozialhilfe, dem Hilfeempfänger ein Leben zu ermöglichen, das

der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 BSHG), könnte nicht mehr erfüllt werden.

Auch die Sachverständigenanhörung im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat deutlich gemacht, daß die Verschiebung und Verminderung der Regelsatzanpassung einhellig abgelehnt wird.